

**Stellungnahme der RAK Berlin vom 07.07.2016
zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes
zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens**

Der Referentenentwurf soll („unter Wahrung der Rechte aller Verfahrensbeteiligten“) vor allem der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen. Es werden insbesondere auch Empfehlungen der „Expertenkommission“ zur „effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens des jugendgerichtlichen Verfahrens“ (Oktober 2015) aufgegriffen. Ob diese Empfehlungen (und infolgedessen auch der Referentenentwurf) „*mehr Stillstand als Reform*“ bedeutet (so Galen, ZRP 2016, Seite 42 ff.), soll in der nachfolgenden Stellungnahme zum Referentenentwurf nicht diskutiert werden. Die Stellungnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf die Frage, ob die vorgeschlagenen Regelungsinhalte tatsächlich zweckmäßig und die Rechte der Beschuldigten ausreichend gewahrt sind. Weiterhin gebotene Änderungen des Strafprozessrechts, welche nicht Gegenstand des Referentenentwurfs sind (insbesondere zur audio-visuellen Dokumentation der Hauptverhandlung, einer Verlängerung des Revisionsbegründungsfrist in Großverfahren oder Regelungen zum Einsatz von „VP-Personen“) dürfen dabei nicht in Vergessenheit geraten.

**I. Gesetzesvorschläge zur Verfahrensvereinfachung und
Verfahrensbeschleunigung**

1. „Erscheinenspflicht“ von Zeugen bei der Polizei (Art. 1 Nummer 14)

Die in Aussicht genommene Regelung wird nicht zur Erfüllung des Versprechens des Ref.-Entwurfs, das Strafverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, beitragen. Stattdessen ist eine zusätzliche Belastung der Strafverfolgungsbehörden gerade in den Fällen der Kleinkriminalität zu besorgen.

Die mit einer Vernehmung durch die Amts-/Staatsanwaltschaft verbundenen Umstände und Mühen werden von den Strafverfolgungsbehörden häufig gemieden. Die damit verbundene Belastung nehmen Amts-/Staatsanwaltschaften in der Regel nur in Fällen von einiger Bedeutung auf sich. Aus dem Ausbleiben eines durch die Polizei womöglich gar wiederholt geladenen Zeugen wird auf dessen geringes Verfolgungsinteresse, die Absicht, von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten Gebrauch machen zu wollen oder mangelnde Mitwir-

kungsbereitschaft im Allgemeinen geschlossen. Allesamt Umstände, die vor dem Hintergrund der ansonsten bestehenden Beweislage und der geringen Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit Anlass zu Opportunitätsentscheidungen geben, die sich dann tatsächlich vereinfachend und beschleunigend auf das Verfahren auswirken. In Einstellungsverfügungen in Verfahren, die so genannte Kleinkriminalität zum Gegenstand haben, finden sich nicht selten Hinweise gerade auf den Umstand, dass Zeugen den polizeilichen Ladungen keine Folge geleistet haben, was auf Umstände schließen lasse, die letztendlich eine Einstellung des Verfahrens rechtfertigen.

Mit dem sicherlich um vieles einfacher zu handhabenden Instrumentarium einer „polizeilichen Ladung auf Anordnung der Amts-/Staatsanwaltschaft“ wird den Strafverfolgungsbehörden nicht allein eine weitere Möglichkeit der Verfahrensgestaltung zur Verfügung gestellt. Von zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten geht in gewissem Umfang stets auch die Verpflichtung aus, davon Gebrauch zu machen. Amts- und Staatsanwälte müssten zukünftig in den hier in Rede stehenden Fällen mit geringer Bedeutung darlegen, weshalb sie nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, eine polizeiliche Vernehmung anzuordnen. Die Möglichkeit frühzeitiger Einstellungen würde dadurch eingeschränkt werden.

Das Versprechen der Kostenneutralität wird nicht einzuhalten sein. Der Bürger, der einer behördlichen Anweisung Folge leistet, ist für den von ihm in Erfüllung der Verpflichtung betriebenen Aufwand zu entschädigen. Es werden massenhaft polizeiliche Vernehmungen von Zeugen durchzuführen sein, die erwartungsgemäß erklären, eigentlich an der Strafverfolgung kein Interesse (mehr) zu haben, weil es sich beim Beschuldigten um einen Nachbarn, Kollegen, Bekannten handelt und/oder ein vermeintlicher Schaden längst ausgeglichen ist, oder ein Verweigerungsrecht geltend machen zu wollen, oder eigentlich gar nichts zur Klärung beitragen zu können. Und für die mit der An- und Abfahrt entstandenen Kosten, erlittenen Verdienstausfall, Kosten für kurzfristige Betreuung von Kindern etc. werden besagte Zeugen zu entschädigen sein.

Abgesehen davon, dass das Ziel der Effektivierung und Vereinfachung des Strafverfahrens mit hohem Kostenaufwand verfehlt wäre, wird mit der beabsichtigten Gesetzesänderung ein nicht zu unterschätzendes Stück Rechtskultur angegriffen. Die Verpflichtung, polizeilichen Ladungen Folge leisten zu müssen, hat die Bundesrepublik Deutschland bislang aus gutem Grund nicht gekannt. Den Bürgern des NS-Staates und der DDR war besagte Pflicht vertraut und verhasst. Dem anwaltlichen Berater und Beistand war es bislang berufliche Pflicht und Freude, auf entsprechende Frage seiner Mandanten darüber aufklären zu können, dass es ihnen freisteht, einer polizeilichen Ladung Folge zu leisten. Mit der in Aussicht genommenen

Gesetzesänderung ist kein Nutzen verbunden, der die Einschränkung dieses Freiheitsrechts zu rechtfertigen vermag.

2. Recht der Befangenheitsanträge (Art. 1 Nummer 1 bis 3)

Eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Regelungen im Sinne des Ref.-Entwurfs ist im Falle begründeter Ablehnungsgesuche nicht vertretbar. Indem der Angeklagte dem für die strafgerichtliche Hauptverhandlung geltenden Reglement unterworfen wird, kommt es zum Eingriff in seine Freiheitsrechte. Zu rechtfertigen ist dies unter anderem mit dem Umstand, dass er sich seinem gesetzlichen Richter gegenüber sieht. Der wegen Befangenheit zu Recht abgelehnte Richter ist dies nicht. Es ist durch nichts zu rechtfertigen, dass beispielsweise ein Richter, der auf ein Befangenheitsgesuch hin dienstlich erklärt, befangen zu sein, an der Hauptverhandlung soll weiter mitwirken dürfen/müssen. Nichts anderes gilt für den Fall, dass ein Kollegialgericht, das dem gegen eines seiner Mitglieder gerichteten Befangenheitsantrag stattgeben muss. Der Grundsatz des gesetzlichen Richters ist von so maßgeblicher Bedeutung für ein rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichtetes Verfahrensrecht, dass es nicht aus Gründen vermeintlich knapper Ressourcen geopfert werden darf.

3. Fristsetzung für die Stellung von Beweisanträgen (Art. 1 Nummer 18)

Das Beweisantragsrecht ist das bedeutende Gestaltungsmittel, mit dem Anklage und Verteidigung auf Verlauf und Ausgang des strafgerichtlichen Hauptverfahrens Einfluss nehmen können. Mit der Möglichkeit, jederzeit durch das Stellen von Anträgen auf die Beweisaufnahme des Gerichts Einfluss nehmen zu können, wird der Angeklagte vom bloßen Objekt zum (mit-)gestaltenden Subjekt des Verfahrens. Das Beweisantragsrecht stellt ein unverzichtbares Korrektiv gegenüber dem Umstand dar, dass der Beschuldigte von der Mitwirkung im Ermittlungsverfahren nahezu ausgeschlossen ist. Dennoch hat der Gesetzgeber bereits jetzt für Statthaftigkeit, Zulässigkeit und Begründetheit von Beweisanträgen strenge Voraussetzungen formuliert, die in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten weitere Einschränkungen durch die Rechtsprechung erfahren haben.

Ist einem Beweisantrag unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen stattzugeben, ist die mit ihm beantragte Beweisaufnahme für die Aufklärung der Sache und ihre Entscheidung von Bedeutung. Weshalb die Verpflichtung eines Gerichts, das zur Aufklärung eines Sachverhalts erforderliche zu unternehmen, wegen des Ablaufs von Fristen, die dasselbe Gericht gesetzt hat, erlöschen soll, ist nicht zu erklären. In der Konsequenz würde dies bedeuten, das Risiko falscher, auf der Grundlage mangelhafter Sachverhaltsaufklärung ergangener

Urteile hinzunehmen, um damit Zeit für weitere Verfahren mit mangelhafter Beweisaufnahme und falschen Urteilen zu erlangen.

4. Erweiterte Verlesungsmöglichkeit nicht-richterlicher Vernehmungsprotokolle
(Art. 1 Nummer 19)

Nach dem Willen des Referentenentwurfes soll es zukünftig möglich sein, zur Bestätigung eines Geständnisses, dass der Angeklagte in einem früheren Verfahrensstadium abgelegt hat, die Protokolle nichtrichterlicher Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten bzw. solche Urkunden, die von diesen Personen stammende schriftliche Erklärungen enthalten, mit Zustimmung auch des nicht-verteidigten Angeklagten (und der Staatsanwaltschaft) zu verlesen. Es geht also in § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO-E nicht um die Verlesung des ein Geständnis enthaltenden nichtrichterlichen Vernehmungsprotokolls des Angeklagten, sondern um die Möglichkeit, sämtliche Vernehmungsprotokolle und erklärungsenthaltenden Urkunden von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten, die geeignet sind, ein (früheres) Geständnis des Angeklagten zu bestätigen, vernehmungsersetzend zu verlesen.

Liegt es zunächst auf der Hand, dass der nicht-verteidigte Angeklagte - insbesondere in Verfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende, vermindert schulfähige oder schuldunfähige Personen - die Reichweite einer solchen von ihm erklärten Zustimmung nicht zu erfassen vermag, so wäre er darüber hinaus wohl kaum in der Lage, Einwände gegen einzelne Inhalte der zu verlesenden Schriftstücke oder aber gegen Art und Weise ihres Zustandekommens wirkungsvoll zu formulieren.

Dies gilt umso mehr, als der nicht-verteidigte Angeklagte keine Akteneinsicht hat und demzufolge die für eine Verlesung in Betracht kommenden Protokolle und Urkunden gar nicht kennt.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde einen derartig schwerwiegenden Eingriff in die den Angeklagten schützenden Verfahrensgarantien darstellen, dass sie in dieser Form abzulehnen ist.

Etwas könnte allenfalls gelten, wenn Ziel des Vorschlags wäre, die Beweisaufnahme gegen einen nicht-verteidigten Angeklagten zu vereinfachen und damit abzukürzen, der in der Hauptverhandlung ein Geständnis abgelegt hat. Dann aber sollte man das auch so formulieren:

„2. wenn die Verlesung lediglich der Bestätigung eines in der Hauptverhandlung abgelegten Geständnisses des Angeklagten dient und der Angeklagte, der keinen Verteidiger hat, sowie der Staatsanwalt der Verlesung zustimmt;“.

5. Erweiterte Verlesungsmöglichkeit für ärztliche Atteste (Art. 1 Nummer 21)

Da es bereits nach bestehender Rechtslage möglich ist, ärztliche Atteste im Einvernehmen aller Prozessbeteiligten zu verlesen, wenn diese ihrem Inhalt und ihrer Aussage nach nicht ein Hinterfragen durch Vernehmung der Auskunftsperson bzw. des Sachverständigen aus Sicht eines Prozessbeteiligten erfordern, gibt es keinen diese Einschränkung des Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsprinzips rechtfertigenden Grund, vom bestehenden Konsensualprinzip abzuweichen und ärztliche Atteste vernehmungsersetzend zu verlesen - erst recht nicht beim Vorwurf schwerer Straftaten, gerade wie den im Entwurf genannten Sexual- und Raubdelikten und den dort nicht genannten Kapitaldelikten.

II. Verbesserung der Dokumentation des Ermittlungsverfahrens (Art. 1 Nummern 4, 9, 15 und 20)

Die im Referentenentwurf vorgesehene Ausweitung audiovisueller Aufzeichnungen von Vernehmungen im Strafverfahren ist im Grundsatz ausdrücklich zu begrüßen.

Diese stellen gegenüber dem herkömmlichen schriftlichen Protokoll eine weitaus zuverlässigere Methode dar, Inhalt und Begleitumstände der Vernehmung zu dokumentieren. Das schriftliche Inhaltsprotokoll gibt, da es sich nicht um ein Wortprotokoll handelt, die Fragen der Vernehmungsperson und die Antworten des Vernommenen naturgemäß nicht authentisch wieder. Es ist das Ergebnis eines kommunikativen Prozesses, bei dem Wahrnehmungsmängel auf beiden Seiten nicht ausgeschlossen werden können. Hinzukommt, dass mit der Verschriftlichung des Vernehmungsinhalts durch die Vernehmungsperson notwendigerweise eine erste – im Nachhinein kaum nachprüfbar – Selektion des Aussagematerials verbunden ist. Es genügt nach der derzeitigen Rechtslage, wenn der Vernehmende den – aus seiner Sicht – wesentlichen Inhalt der Aussage in eigenen Worten zusammenfasst (Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 58. Aufl. 2015, § 168a Rn. 3; SK-StPO/*Wohlers*, 4. Aufl. 2011, § 168a Rn. 5).

Aussagepsychologisch anerkannt ist schließlich, dass der Inhalt einer Vernehmung bereits durch die Art der Fragestellung und die Auswahl des Gesprächsstoffs von der Vernehmungsperson gesteuert werden kann. Diese Umstände werden von einem schriftlichen Protokoll nicht erfasst.

Des Weiteren gewährleistet die Videodokumentation größere Transparenz in Bezug auf die Einhaltung der für Vernehmungen geltenden Verfahrensvorschriften. Insbesondere erleichtert sie im weiteren Verlauf des Strafverfahrens die Feststellung einer ordnungsgemäßen Belehrung des Vernommenen. Darin liegt neben einer Stärkung der Rechte des Beschuldigten durch eine zu erwartende Disziplinierungswirkung auf die Ermittlungsbehörden zugleich ein Schutz des Vernehmungsbeamten, dem die Vernehmungsaufzeichnung ein Mittel sein kann, dem Vorwurf der Verletzung verfahrensrechtlicher Garantien wirksam entgegenzutreten.

Die Neuregelung bewirkt darüber hinaus eine Erleichterung des transnationalen Beweis-transfers, indem es Art und Umfang der Vernehmungsdokumentation im deutschen Strafverfahrensrecht den in anderen Ländern bereits geltenden Standards zumindest annähert (so auch die Begründung zum Referentenentwurf, S. 20).

Einer Ausweitung von Bild-Ton-Aufzeichnungen von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren wird häufig entgegengehalten, dass sie zu einem erheblichen Mehraufwand für die Ermittlungsbehörden führen würde und zwar sowohl in zeitlicher als auch in personeller und organisatorischer Hinsicht (Vgl. Altenhain, ZIS 2015, 269 (272)). Eingewandt wird, dass die erforderliche technische Ausstattung in vielen Behörden nicht vorhanden sei (so Lichtenstein, in: Deckers/Köhnken (Hrsg.), Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 2007, S. 131 (133)), der erforderliche Sachverstand für den Umgang mit der Technik nicht überall vorhanden sei und die Transkription der Videoaufnahme einen unvermeidbaren zeitlichen und personellen Aufwand erfordere (vgl. Vogel, Erfahrungen mit dem Zeugenschutzgesetz, 2003, S. 62).

Es ist jedoch bereits zweifelhaft, ob der befürchtete Mehraufwand durch die Ausweitung audiovisueller Aufzeichnungen tatsächlich zu erwarten ist. Im Bereich der Gefahrenabwehr, beispielsweise im Versammlungsrecht, ist der Einsatz von Videokameras bereits jetzt Standard. Der Betrieb derartiger Geräte bedarf nach dem aktuellen Stand der Technik auch keines besonderen Sachverstandes, der nicht von Polizeibeamten, Staatsanwälten oder Richtern erwartet werden könnte.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des BGH etwaige Mängel in der sachlichen und/ oder personellen Ausstattung staatlicher Stellen unbeachtlich ist, sofern eine audiovisuelle Vernehmungsaufzeichnung rechtlich geboten ist. Es sei Aufgabe des Staates, seine Behörden so auszustatten, dass verfahrensrechtliche Vorgaben erfüllt werden können (so ausdrücklich BGH NJW 2007, 1475 ff.). Auch das Argument des unverhältnismäßigen Zeitaufwandes für die Erstellung einer Transkription muss auf der Grundlage des vorgelegten Referentenentwurfs ausscheiden. Dieser sieht vor, dass die Videoaufzeichnung neben die klassische Niederschrift der Vernehmung treten soll (Begründung zum Referentenentwurf, S. 22). Es bleibt somit weiterhin die schriftliche Dokumentation in Gestalt eines Inhaltsprotokolls zulässig, das den Inhalt der Vernehmung (nur) „im Wesentlichen“ wiedergeben muss. Ein Mehraufwand ist mit der zusätzlichen audiovisuellen Aufzeichnung insofern nicht verbunden.

Teilweise vorgetragene Bedenken, dass eine Ausweitung von Bild-Ton-Aufzeichnungen in Vernehmungen zu einer Durchbrechung des strafprozessualen Unmittelbarkeitsgrundsatzes führe, weil der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht mehr persönlich gehört werden müsse (Vgl. etwa Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 58. Aufl. 2015, § 58a Rn. 4; s. auch die weiteren Nachweise bei Altenhain, ZIS 2015, 269 (274 Fn. 60)), sind schon deshalb unbegründet, weil das Vorhandensein einer Videoaufzeichnung grundsätzlich nicht dazu führt, dass die Vernehmung des Beschuldigten oder des Zeugen in einer späteren Hauptverhandlung durch das Abspielen der Aufzeichnung ersetzt werden kann (so auch die Begründung zum Referentenentwurf, S. 22). Dies gebietet im Übrigen auch das aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK abgeleitete Konfrontationsrecht des Beschuldigten.

Über die im Referentenentwurf vorgesehene Neufassung des § 58a Abs. 1 StPO hinaus sollte die Pflicht zur Anfertigung audiovisueller Aufnahmen allerdings auf sämtliche Beschuldigten- und Zeugenvernehmung im Strafverfahren ausgedehnt werden.

Auch wenn zu erwarten ist, dass die Änderung des § 58a Abs. 1 StPO von einer „Kann“- bzw. „Soll“- in eine „Ist-Vorschrift“ in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden tendenziell zu einem Anstieg der Videoaufzeichnungen bei Vernehmungen führen wird (Die bisherige Ausgestaltung als Ermessensvorschrift ohne Begründungspflicht bietet ihrem Anwender faktisch die Möglichkeit, etwaig bestehende – und auf Seiten der Ermittlungsbehörden nicht selten anzutreffende – grundsätzliche Vorbehalte gegen die Dokumentation von Vernehmungen mittels Videotechnik in seine Entschließung einfließen zu lassen; vgl. dazu auch Altenhain, ZIS 2015, 269 (273)), wird der damit angestrebte Gewinn an Rechtsklarheit durch die Beschränkung in § 58a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO-E auf Fälle, in denen „die Aufzeichnung auf

Grund des schweren Tatvorwurfs oder der besonders schwierigen Sachlage geboten erscheint“, wieder weitgehend verwässert.

Die Regelung gewährt dem Rechtsanwender einen weitreichenden Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage, wann ein Tatvorwurf „schwer“ und eine Sachlage „besonders schwierig ist“. Da die Beurteilung in der Regel in einem frühen Verfahrensstadium und daher üblicherweise auf einer weitgehend ungesicherten Tatsachengrundlage zu erfolgen hat, wird nicht selten der Fall eintreten, dass Tatvorwürfe sich im weiteren Verlauf der Ermittlungen durchaus als gravierend bzw. Sachverhalte sich als komplex erweisen. Eine gleichwertige Nachholung der Videoaufzeichnung ist dann jedoch nicht mehr möglich.

Die Problematik gewinnt dadurch noch an Gewicht, dass es sich bei § 58a Abs. 1 StPO-E nach der Entwurfsbegründung um eine reine Ordnungsvorschrift handeln soll. Dementsprechend führe das Fehlen einer audiovisuellen Aufzeichnung grundsätzlich nicht zur Unverwertbarkeit der Aussage im weiteren Verfahren, auch wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Aufzeichnung vorgelegen haben (Begründung zum Referentenentwurf, S. 23).

Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende Verpflichtung zur audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen im Strafverfahren geboten. Nur sie kann sicherstellen, dass eine gebotene Videoaufzeichnung aufgrund einer fehlerhaften Verneinung ihrer Voraussetzungen unterbleibt.

Eine ausnahmslose Verpflichtung hätte darüber hinaus eine nicht zu unterschätzende disziplinierende Wirkung auf die Strafverfolgungsbehörden. Die jederzeitige Überprüfbarkeit des Umgangs der Vernehmungsperson mit dem betroffenen Zeugen oder Beschuldigten würde diese dazu anhalten, in jeder Zeugen- und Beschuldigtenvernehmung größere Sorgfalt auf die Einhaltung der strafprozessualen Vorgaben zu verwenden als dies derzeit häufig der Fall ist.

Die Wirksamkeit dieser Schutzmechanismen zur Wahrung der individuellen Verfahrensrechte in Vernehmungen darf nicht davon abhängen, ob es sich um ein Verfahren mit „schwerem“ Tatvorwurf oder „besonders schwieriger“ Sachlage handelt. Die StPO schreibt ihre Beachtung in jedem Strafverfahren vor. Dem würde eine ausnahmslose Pflicht der audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen Rechnung tragen, aus welchem Grunde die – von einigen Seiten ebenfalls vorgeschlagene – Lösung einer Orientierung an den Straftatenkatalogen des § 140 StPO sowie des § 100c Abs. 2 StPO nicht befürwortet wird.

III. Förderung von Transparenz und Kommunikation im Strafverfahren

Im Ansatz zu begrüßen sind auch die vorgeschlagenen Regelungen zur „Förderung von Transparenz und Kommunikation im Strafverfahren“.

1. Nichtöffentlicher Erörterungstermin zur Vorbereitung der Hauptverhandlung (Art. 1 Nummer 16)

Ein Erörterungstermin zur Vorbereitung der Hauptverhandlung bei umfangreichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht (§ 213 StPO-E) entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag der Expertenkommission und ergänzt die bereits bestehenden Erörterungsmöglichkeiten nach §§ 212, 202 a StPO. Die Vorschrift ist sinnvoll, wenngleich sie als bloße „Soll-Vorschrift“ keinen Anspruch auf ein Vorbereitungsgespräch begründet und es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift handeln soll (vgl. Begründung zum Referentenentwurf Seite 39 unten); ein Verstoß gegen diese Regelung dürfte daher nicht revisibel sein.

2. Eröffnungserklärung des Verteidigers (Art. 1 Nummer 17)

Ein gesetzliches Recht der Verteidigung, auf Antrag vor der Vernehmung des Angeklagten für diesen eine Eröffnungserklärung zur Anklage abzugeben, entspricht bereits verbreiteter Praxis und ist sinnvoll. Allerdings sollte noch klargestellt werden, dass dieses Recht unabhängig davon besteht, ob auch der Angeklagte selbst zur Sache aussagen will oder nicht. Unklar erscheint, ob die Erklärung „für“ den Angeklagten diesem ohne Weiteres als eigene Einlassung zugerechnet werden kann, soweit sich die Erklärung auf den Sachverhalt der angeklagten Tat bezieht. Da das Erklärungsrecht inhaltlich an das bestehende Recht des Angeklagten, sich zu Beginn der Hauptverhandlung umfassend zur Anklage zu äußern, anknüpfen und nicht ein eigenes Recht des Verteidigers geschaffen werden soll (so die Begründung zum Referentenentwurf S. 40), dürfte es sich in diesen Fällen um eine Sacheinlassung des Angeklagten handeln, sofern sich der Angeklagte hiervon nicht ausdrücklich distanziert.

3. Erweiterte Hinweispflichten des Gerichts (Art. 1 Nummer 22)

Die erweiterten Hinweispflichten des Gerichts nach § 265 StPO-E entsprechen weitgehend den Anforderungen der Rechtsprechung und der üblichen Praxis. Soweit darüber hinaus

eine Hinweispflicht auch für den Fall begründet wird, dass das Gericht von einer zuvor mitgeteilten vorläufigen Bewertung der Sach- und Rechtslage abweichen will, wäre es für eine offene und transparente Kommunikation förderlich, wenn eine Verpflichtung des Gerichts, auf Antrag seine vorläufige Bewertung der Sach- und Rechtslage zu offenbaren, hinzukommen würde (vgl. Galen, ZRP 2016, S. 44).

IV. Gesetzesvorschläge zur Stärkung der Beschuldigtenrechte

1. Antragsrecht des Beschuldigten auf Beordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren (Art. 1 Nummer 10)

Uneingeschränkt zu befürworten ist das Antragsrecht des Beschuldigten auf Beordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren (§ 141 Abs. 3 S. 4 StPO-E) sowie auch die Möglichkeit einer Pflichtverteidigerbestellung bei einer richterlichen Vernehmung (§ 141 Abs. 3 S. 5 StPO-E).

Bedauerlicherweise fehlt eine zeitliche Ausdehnung der notwendigen Verteidigung auf den Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO. Dabei wird die Bedeutung einer Verteidigung gerade in der „ersten Stunde“, wenn der Beschuldigte in der Regel völlig unerwartet von einer Sekunde auf die andere seiner Freiheit beraubt wird, verkannt (darauf wird zutreffend in der Stellungnahme des Strafrechtsausschusses der BRAK zu den Empfehlungen der „Expertenkommission“ hingewiesen). Außerdem stellt sich die Frage, ob eine Versagung der Pflichtverteidigung schon ab der vorläufigen Festnahme nicht der RL 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2013 zuwiderläuft, wonach der Zugang zu einem Rechtsbeistand im Strafverfahren „vor der Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungsjustizbehörden“ und „unverzüglich nach dem Entzug der Freiheit“ zu gewährleisten ist (vgl. Galen, ZRP, 2016, S. 42).

2. Einbeziehung von Anbahnungsgesprächen zwischen Rechtsanwälten und Beschuldigten in den Schutzbereich des § 148 StPO (Art. 1 Nummer 11)

Die Einbeziehung von Anbahnungsgesprächen in den Schutzbereich des § 148 StPO ist überfällig und zu begrüßen.

3. Anhörung des Beschuldigten vor der Entscheidung über die Auswahl eines Sachverständigen (Art. 1 Nummer 5)

Ebenso zu begrüßen ist die gesetzliche Verankerung eines Anspruchs auf rechtliches Gehör bei der Auswahl eines Sachverständigen (§ 73 Abs. 3 StPO-E).